



**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg**

**Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen
mit Änderung der Kosten des OGAW-Sondervermögens**

**Warburg Global Disruptive Equities
(Anteilklasse I: ISIN DE000A2H89C0 // WKN A2H89C)
(Anteilklasse R: ISIN DE000A2H89B2 // WKN A2H89B)
(Anteilklasse E: ISIN DE000A2H89J5 // WKN A2H89J)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen die Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderung der AABen für sämtliche OGAW-Sondervermögen der Gesellschaft am 21. März 2022 und die Änderung der BABen mit Änderung der Kosten des oben genannten OGAW-Sondervermögens am 29. Dezember 2022 genehmigt.

Die AABen werden an die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. („BVI“) veröffentlichten neuen Muster-Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen angepasst. Diese wurden mit der BaFin abgestimmt und berücksichtigen die Anpassung an das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in der Fassung des Fondsstandortgesetzes (FoStoG) vom 3. Juni 2021, die Einführung der Liquiditätsmanagementtools (LTM) und die Anpassung an das Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) vom 3. Juni 2021.

Nähere Informationen zu den konkreten Änderungen der AABen können in der Veröffentlichung „Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen“, die am 25. November 2022 im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage www.warburg-fonds.com durch die Gesellschaft erfolgte, eingesehen werden.

Die BABen werden an die vom BVI veröffentlichten neuen Muster-Anlagebedingungen für OGAW-Sondervermögen, die vom BVI mit der BaFin abgestimmt wurden, angepasst.

Die Änderungen der BABen des oben genannten OGAW-Sondervermögens umfassen neben redaktionellen/klarstellenden Änderungen im Einzelnen insbesondere die folgenden Punkte:

1. Anlagegrenzen

Die Formulierung zu der bestehenden Anlagegrenze in Investmentanteilen wird an das aktuelle Muster des BVI angepasst (§ 2 Abs. 7 BABen).

2. Kosten

Die Reihenfolge der zulasten des OGAW-Sondervermögens anfallenden Vergütungen wird an die Reihenfolge der in den BaFin-Musterkostenklauseln genannten Vergütungen angepasst (§ 6 Abs. 2 bis 4 BABen);

Die Reihenfolge der zulasten des OGAW-Sondervermögens anfallenden Aufwendungen wird ebenfalls an die Reihenfolge der in den BaFin-Musterkostenklauseln genannten Aufwendungen angepasst. Dies hat zur Folge, dass dem OGAW-Sondervermögen zukünftig auch Steuern belastet werden können, die im Zusammenhang mit den Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder –dienstleistungen durch Dritte anfallen (§ 6 Abs. 5 lit. (m) und lit. (n) BABen);

Zukünftig können dem OGAW-Sondervermögen auch die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, belastet werden (§ 6 Abs. 5 lit. (f) BABen).

3. Ausschüttung

Die bestehenden Regelungen zu den Ausschüttungen bei Anteilklassen werden an das aktuelle Muster des BVI angepasst (§ 8 Abs. 1 BABen);

4. Rückgabebeschränkung

Es wird ein neuer § 10 (Rückgabebeschränkung) eingeführt. In diesem wird geregelt, dass die Gesellschaft zukünftig die Rücknahme von Anteilen beschränken kann, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert von 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen.

Die Änderung der AABen und BABen tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Die für den Fonds ab dem 1. Mai 2023 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Diese berücksichtigen darüber hinaus, eine nicht genehmigungspflichtige redaktionelle Anpassung. Der Begriff „wesentliche Anlegerinformationen“ wurde bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch den Begriff „Basisinformationsblatt“ ausgetauscht. Nähere Informationen zu den Hintergründen können in der Veröffentlichung „PRIIPs-Basisinformationsblatt ersetzt die wesentlichen Anlegerinformationen zum 1. Januar 2023“, die am 23. November 2022 im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage www.warburg-fonds.com durch die Gesellschaft erfolgte, eingesehen werden.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Hamburg, im Januar 2023

WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Warburg Global Disruptive Equities,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie („OGAW-Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

- (2) Das OGAW-Sondervermögen kann vollständig in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

- (3) Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (4) Das OGAW-Sondervermögen setzt sich zu mindestens 51 Prozent aus Wertpapieren von Ausstellern, die dem Auswahlprozess nach Absatz (8) unterliegen, zusammen.
- (5) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (6) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 49 Prozent seines Wertes in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (7) Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 10 Prozent seines Wertes in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaeren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Sondervermögen nach Satz 1. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- (8) Die Auswahl von Wertpapieren im Sinne des Absatzes 4 ist auf globaler Ebene beschränkt auf Wertpapiere von Unternehmen, die von disruptiven Geschäftsmodellen direkt oder indirekt profitieren und damit die Chance auf eine überdurchschnittliche positive Wertentwicklung bieten. Geschäftsmodelle sind als disruptiv zu bezeichnen, wenn sie geeignet sind, bestehende Märkte, Produkte, Produktionsprozesse und Vertriebswege substantiell zu verbessern oder zu verdrängen. Da Disruption in allen Wirtschaftsbereichen auftreten kann, berücksichtigt der Fondsansatz grundsätzlich keine Vorgaben und Restriktionen in Bezug auf Regionen und/oder Sektoren. Die Auswahl der Unternehmen folgt grundsätzlich einem systematischen und

regelgebundenen Anlageprozess, der darauf ausgerichtet ist typische Muster in der positiven Entwicklung von ausgewählten und nachfolgend näher beschriebenen prognostizierten Unternehmenskennzahlen zu identifizieren. Dabei werden Wertpapiere von solchen Unternehmen ausgewählt, bei denen die ausgewählten prognostizierten Unternehmenskennzahlen signifikante positive Abweichungen von ihrem bisherigen Trend aufweisen, woraus sich nach Ansicht der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit disruptiv bedingte Strukturbrüche in der Unternehmensentwicklung ableiten lassen. Dazu werden mit statistischen Methoden bestimmte „Verlaufsmuster“ in den Zeitreihen fundamentaler Daten gesucht, wie sie nach Ansicht der Gesellschaft für disruptive Unternehmen in der Frühphase typisch sind.

Im Rahmen der Analyse kommen ausschließlich historische und aktuelle Prognosen von Analysten für Unternehmenskennzahlen zum Einsatz, die sich auf den Gewinn, die Profitabilität, die Rentabilität und den Unternehmenswert beziehen. Dazu werden aktuell die folgenden prognostizierten Kennzahlen ausgewertet: Buchwert pro Aktie; Dividende pro Aktie; Cash-Flow pro Aktie; Gewinn pro Aktie; Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT); Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA); Nettogewinn; Vorsteuergewinn; Eigenkapitalrendite; Umsätze und Investitionsausgaben für Anlagegüter. Als weitere prognostizierte Kennzahlen kommen in Betracht: Verhältnis Nettoverschuldung zu EBITDA; frei verfügbarer Cash-Flow; Verhältnis Cash Flow zu Umsatz; Zinsdeckungsgrad; Rendite auf das eingesetzte Kapital; Gewinnwachstum; Gewinn vor Firmenwertabschreibung; Bruttoergebnismarge und Gesamtvermögen.

Die vorstehende Aufzählung an Kennzahlen ist abschließend. Die Anzahl und die Gewichtung der konkret eingesetzten Kennzahlen können variieren.

Analysiert wird im Ausgangspunkt ein möglichst breites und liquides Anlageuniversum mit mindestens 1000 und bis zu 5000 Emittenten, das sich aus den folgenden regionalen Anlageuniversen zusammensetzt: Europa, Nordamerika und Asien/Pazifik. Diese drei Regionen beinhalten für die Zwecke dieses § 2 Absatz 8 die im Anhang zu diesen Anlagebedingungen genannten Staaten. Die untersuchten Emittenten der regionalen Anlageuniversen werden jeweils durch einen geeigneten Index / Referenzwert bestimmt, der Emittenten aus allen oder einem Teil der genannten Staaten umfasst. In jedem regionalen Anlageuniversum werden sodann die Abweichungen der

ausgewählten prognostizierten Unternehmenskennzahlen gegenüber dem Trend der entsprechenden historischen prognostizierten Kennzahlen der betrachteten Unternehmen über alle ausgewählten Kennzahlen zu einem Disruptions-Maß pro Unternehmen verdichtet. Für das Portfolio werden Wertpapiere derjenigen Unternehmen erworben, die gemessen am Rang für das Disruptions-Maß zu den besten 5 bis 10 Prozent im jeweiligen regionalen Anlageuniversum gehören. Die Überprüfung und gegebenenfalls notwendige Anpassung der Zusammensetzung erfolgt monatlich. Im Rahmen der monatlichen Überprüfung gelten Unternehmen weiter als disruptiv im Sinne dieses § 2 Absatz 8, wenn das Unternehmen ein Disruptions-Maß aufweist, das höher ist als das durchschnittliche Disruptions-Maß aller Unternehmen des jeweils untersuchten regionalen Anlageuniversums; Unternehmen, deren Disruptions-Maß unter das durchschnittliche Disruptions-Maß des regionalen Anlageuniversums fällt, erfüllen die Voraussetzungen dieses § 2 Absatz 8 hingegen nicht mehr. Die Entscheidung über einen Verkauf einzelner Wertpapiere trifft auch in einem solchen Fall allein das Portfoliomanagement der Gesellschaft nach freiem Ermessen unter Einhaltung der in diesen Anlagebedingungen niedergelegten Anlagegrenzen.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen,

Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5,0 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,50 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

- (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,05 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens EUR 12.000,00 jährlich.
- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 6 Absatz 1 und § 6 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 6 Absatz 5 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,75 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

- (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird;
 - (n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-

Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).

- (7) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8

Ausschüttung

- (1) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte

Veräußerungsgewinne- unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 10

Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Anhang: Länderlisten:

Die regionalen Anlageuniversen gemäß § 2 Absatz 8 dieser Anlagebedingungen setzen sich aus den folgenden Staaten zusammen:

1. Europa:

Belgien

Dänemark

Bundesrepublik Deutschland

Finnland

Frankreich

Republik Irland

Italien

Luxemburg

Niederlande

Norwegen

Österreich

Polen

Portugal

Schweden

Schweiz

Spanien

Liechtenstein

Slowakei

Griechenland

Russland

Tschechische Republik

Türkei

Ungarn

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

2. Nordamerika:

Kanada

Vereinigte Staaten von Amerika

3. Asien / Pazifik:

Australien

Japan

Neuseeland

Singapur

China (einschließlich Sonderverwaltungszone Hong Kong)

Indien

Indonesien

Südkorea

Malaysia

Pakistan

Philippinen

Taiwan

Thailand